

HAUS- UND BADEORDNUNG sowie EINTRITTSREGELUNG

1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Benutzung unserer Anlagen erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- Personen, die Aufsichtspflichten gegenüber Dritten haben, sind von ihren Sorgfaltspflichten durch das Betreten der Badeanlage nicht entbunden.
- Jede Person, die unsere Anlagen betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden.
- Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Die gesamte Badeanlage, inkl. Selbstbedienungsrestaurant sind Nichtraucherzonen.

2. Zweck

Diese Regelungen haben einen erholsamen und entspannten Aufenthalt in unseren Badeanlagen zum Ziel und dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmbädern. Die Regelungen sind für alle Benutzenden der Anlage verbindlich. Wir setzen auf die gegenseitige Rücksichtnahme und den Respekt der Besucher untereinander. Mit dem Betreten des Bades akzeptiert der Gast diese Regelungen.

3. Zutrittsregelung

Der Zutritt ins Bad ist aus Sicherheitsgründen nur unter folgenden Auflagen erlaubt:

- Kinder unter 10 Jahren nur unter Aufsicht von Personen ab 16 Jahren.
- Das Betreten der Saunalandschaft ist erst ab 16 Jahren erlaubt.
- Das Mitführen von Tieren in die Badeanlage ist nicht erlaubt.

4. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen obliegt den Eltern oder anderen Aufsichtspersonen. Diese haben die Anforderungen gemäss Zutrittsregelung (Punkt 3 dieser Badeordnung) zu erfüllen. Sie haben ihre Sorgfaltspflichten jederzeit zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Wasserflächen jederzeit eingehalten werden. Ablenkende Tätigkeiten wie zum Beispiel das Bedienen von elektronischen Geräten, Lesen oder Unterhaltungen durch die Aufsichtsperson sind zu vermeiden.

5. Sicherheitsvorschriften oder Benutzung der Wasserflächen

Flächen für Schwimmer dürfen nur von geübten Schwimmern und Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer benutzen das Nichtschwimmerbecken oder das Kinderplanschbecken. Nichtschwimmer dürfen die Rutschbahn und die Wasserbecken nur mit Schwimmhilfen benutzen.

6. Anweisungen des Personals

Das Personal ist befugt, durch Weisungen für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Sie haben ein entsprechendes Weisungsrecht. Die Anordnungen des Personals und die Hinweistafeln sind verbindlich.

7. Eintrittsgebühr

Für die Benutzung und das Betreten der Anlage muss von jedem Gast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Die Badegäste haben die Becken zu den angegebenen Zeiten oder auf Anordnung des Aufsichtspersonals zu verlassen. Festgestellte Widerhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Die Benutzung der Badeanlage oder Teile davon kann aus technischen, organisatorischen oder sicherheitsbedingten Gründen eingeschränkt sein. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht dadurch nicht.

8. Schulen, Vereine, Kurswesen, Anlässe

Die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und Kursanbieter wird in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt. Kommerzieller Einzelunterricht für Privatpersonen ist nur dann erlaubt, wenn er im Voraus mit der Betriebsleitung der Hallenbad Obwalden AG vereinbart wurde. Über Reservierungen/Betriebseinschränkungen von Schwimmbecken gibt der Belegungsplan Auskunft. Gesuche zur Durchführung von speziellen Anlässen und zur Benutzung der Anlagen durch Vereine oder Privatpersonen sind schriftlich an die Hallenbad Obwalden AG zu richten.

9. Garderobe

Das Umkleiden hat in den vorgesehenen Garderoben zu erfolgen. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Besuchern empfohlen, ein Garderobenkästchen zu benutzen und dieses abzuschliessen. Die Hallenbad Obwalden AG übernimmt bei Entwendung und Diebstahl keine Haftung.

10. Badekleidung

Der Zutritt zum Nassbereich der Badeanlage ist nur mit Badebekleidung erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist dabei verboten. Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badewindeln obligatorisch. Die Saunalandschaft ist ausschliesslich eine Nachtzone und darf nicht mit Badekleidern betreten werden.

11. Hygienevorschriften

Vor dem Betreten der Wasserflächen ist das Duschen obligatorisch. Die Verunreinigung, insbesondere Spucken und Urinieren in der Badeanlage, ist verboten. Die Benutzung der Anlagen mit nässenden oder offenen Wunden ist verboten.

12. Verhalten im Bad

Das Schwimmen/Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist und dass sie andere Badegäste weder stören noch belästigen.

13. Fundgegenstände

Gegenstände, welche im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Fundgegenstände werden drei Monate aufbewahrt und anschliessend entsorgt.

14. Verboten ist:

- das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Schwimmbecken;
- das Hineinspringen von den Längsseiten ins Schwimmbecken;
- Kopfsprünge in die Nichtschwimmerbecken;
- das Ballspielen Wellnessbad
- das Betreten des Nassbereichs mit Strassenschuhen;
- das Betreten des Nassbereiches und das Baden in Strassenbekleidung;
- jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch Lärm, Wasserspritzen und Umherspringen;
- das Benutzen von Radios, anderen Musikapparaten (ausser dezent in Kursen) und Musikinstrumenten;
- das Rauchen, Essen und Trinken in der Badeanlagen und Garderoben;
- das Kauen von Kaugummi in den Becken und deren Nähe;
- die Verwendung von Gefässen aus Glas und Porzellan ausserhalb des Restaurantbereiches;
- das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- das Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des Personals.

15. Meldepflicht

Bei Beschädigungen, Verunreinigungen, Gefahrenpotential und anderen besonderen Vorkommnissen ist das Personal unverzüglich zu verständigen.

16. Unfälle/Notfälle

Bei Unfällen/Notfällen sind unverzüglich die Alarm-Knöpfe zu betätigen und der Bademeister zu verständigen.

17. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen in der Badeanlage ist strikte verboten. Jede Person, die unsere Anlagen betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr Videoaufnahmen gemacht werden, die später als Beweismittel verwendet werden können.

18. Hausverbot

Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Badeordnung verstossen, können durch ein Hausverbot vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Saison- oder Jahresabos werden umgehend gesperrt, Mieten annulliert. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

19. Haftung, OR Art. 58

Die Hallenbad Obwalden AG lehnt jede Haftung ab für Schäden und Unfälle, die nicht auf Mängel an der Anlage oder auf Nichtverschulden des Badepersonals zurückzuführen sind. Auch lehnt die Hallenbad Obwalden AG jegliche Haftung ab, die aus Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen. Die Hallenbad Obwalden AG haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände. Für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben und den Schliessfächern wird nicht gehaftet. Für Sachschäden und mutwilligen Verunreinigungen (inkl. Umtriebsgebühren) haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.

20. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung sowie Eintrittsregelung wurde durch die Hallenbad Obwalden AG am 14. November 2019 neu erlassen und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Baderegeln.